

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 02.02.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:	1	Plan-Nr. 01-11-10-01 der Gemeinde Wildau	2
Bekanntmachung über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Klubhaus an der Dahme“ aufzustellen	1	Bekanntmachungsanordnung	2
Bekanntmachungsanordnung	1	Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“ der Gemeinde Wildau und der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“ der Gemeinde Wildau	3
Satzung über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“	1	Impressum	4

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 02.02.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 8A/169/10 **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Klubhaus an der Dahme“ Plan-Nr. 01-11-10-01 gemäß § 2 Abs. 1 BauG**

G 8A/170/10 **Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“, Plan-Nr. 01-11-10-01**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 03.02.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht,
einen Bebauungsplan für das Gebiet
„Klubhaus an der Dahme“ aufzustellen

**Beschluss
über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2
Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Klubhaus an der Dahme“**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet, welches alleine das Grundstück des ehemaligen „Klubhauses an der Dahme“ umfasst und im Osten von der Dahme, im Süden von einem gemeindeeigenen Grundstück, das zur Zeit verpachtet ist, im Westen durch Kleingartenparzellen und im Norden durch Flächen, die vom Wassersportverein genutzt werden, begrenzt ist, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung

„Klubhaus an der Dahme“, Plan-Nr. 01-11-10-01 aufgestellt.

2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 110/1 in der Flur 11 der Gemeinde Wildau mit einer Fläche von ca. 0,3 ha (3060 m²).
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.
3. Für den räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 14 BauGB eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.
4. Ziel der Planung ist die Sicherung eines öffentlich nutzbaren, ca. 10 m tiefen Bereichs auf dem Grundstück entlang der Uferkante.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 02.02.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet des Grundstücks des ehemaligen Klubhauses an der Dahme einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Klubhaus an der Dahme“ Plan-Nr. 01-11-10-01 aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 8A/169/10 vom 02.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 03.02.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“ Plan-Nr. 01-11-10-01 der Gemeinde Wildau

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) hat die Gemeindevertretung Wildau am 02. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 02. Februar 2010 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Plangebiet „Klubhaus an der Dahme“ Plan-Nr. 01-11-10-01, beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das folgende Flurstück, das in dem dieser Satzung beigefügten Plan umgrenzt ist:

Gemarkung Wildau
Flur 11 Flurstück 110/1

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre innerhalb des Plangebiets „Klubhaus an der Dahme“ tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

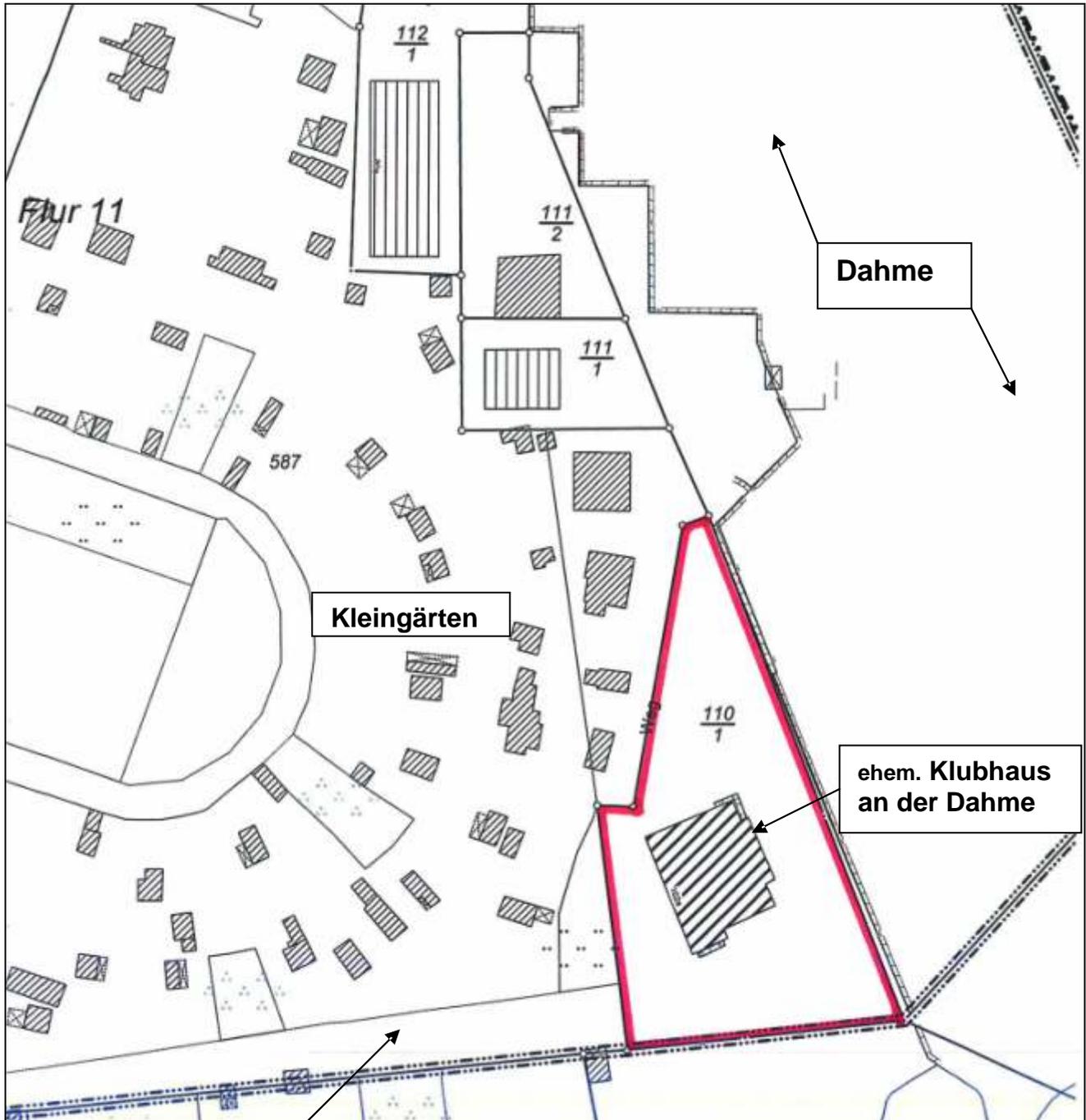
- (2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Wildau, den 03.02.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wildau über eine Veränderungssperre im Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“, Plan-Nr. 01-11-10-01, Beschluss G 8A/170/10 der Gemeindevertretung vom 02.02.2010, ausgefertigt am 03.02.2010, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 03.02.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Zufahrt zum Klubhaus

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der allgemeinen Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Abgrenzung der Geltungsbereiche: ——

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“ der Gemeinde Wildau und der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klubhaus an der Dahme“ der Gemeinde Wildau

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.